

Erklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der MEDION AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 6. Juni 2008 mit der Abweichung zu den Kodex-Ziffern 5.3.1/5.3.2/5.3.3 entsprechend der Erklärung vom 3. Dezember 2008 im abgelaufenen Berichtszeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Kodexfassung am 5. August 2009 entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der MEDION AG erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009, mit nachstehend erwähnten Abweichungen entsprochen wird:

Kodex-Ziffer 3.8

Für die Mitglieder des Vorstands besteht eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt, jedoch nicht in Höhe von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen in den im September 2008 neu gefassten Vorstandsverträgen sieht das Gesetz für solche Fälle gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 EGAktG eine Ausnahme von der Anpassungspflicht bestehender D&O-Versicherungen vor.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Es handelt sich bei der D&O-Versicherung um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Personen bei der der Vorstand auch mit einem geringeren Selbstbehalt bzw. der Aufsichtsrat ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Kodex-Ziffer 4.2.3

Die variablen Bestandteile der Vergütungsstruktur des Vorstands haben keine mehrjährige Bemessungsgrundlage im Sinne des neuen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung. Die Vorstandsverträge wurden im September 2008 und damit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung am 5. August 2009 neu gefasst und bedürfen daher vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer keiner Änderung. Darüber hinaus ist aufgrund der geforderten Flexibilität des MEDION-Geschäfts die Definition einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage wenig sinnvoll.

Kodex-Ziffer 5.3.1/5.3.2/5.3.3

Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MEDION AG bildet aufgrund der Größe des Aufsichtsrats keine Ausschüsse.

Darüber hinaus folgt MEDION auch den Anregungen des Kodex.

Essen, 10. Dezember 2009

MEDION AG

Für den Aufsichtsrat: Dr. Rudolf Stützle

Für den Vorstand: Gerd Brachmann